

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen der
amtsangehörigen Gemeinden des Amtes West-Rügen
Wahlberechtigte als Mitglieder zur Bildung des
Gemeindewahlausschusses zur Durchführung der Kommunalwahl
am 26. Mai 2019 vorzuschlagen**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) werden die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, aus dem Kreis der Wahlberechtigten für die

Berufung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Vorschläge einzureichen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlorgan sein.

Wahlberechtigte, die bereits Mitglied in einem Wahlorgan sind, dürfen nicht als Mitglied in den Gemeindewahlausschuss berufen werden.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs.1 und Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) üben die Mitglieder der Wahlorgane ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Die Übernahme eines Wahlamtes können gem. § 12 Abs. 2 LKWG M-V ablehnen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 64 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstigen dringenden Gründen an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Vorschläge sind bis zum **15. Februar 2019** schriftlich an das Amt West-Rügen, Gemeindewahlbehörde, Dorfplatz 2, 18573 Samtens, einzureichen.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte bis zum o. g. Termin vorgeschlagen, beruft die Gemeindewahlleitung die Mitglieder für den Wahlausschuss nach eigenem Ermessen.



R. Schultz
Gemeindewahlleiter